



An den Grossen Rat

00.0000.00

00.0000.00

00.0000.00

JSD/P

Basel, [Datum eingeben]

Regierungsratsbeschluss vom [Datum eingeben]

Ratschlag

betreffend

Neukonzeption Regionales Wildtiermanagement

und

Wildtier- und Jagdgesetz (WJG)

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Regionales Wildtiermanagement	4
3.1 Leitbild Wild beider Basel	4
3.2 Neues Amt für Wald und Wild beider Basel	5
3.3 Rechtliche Basis für die bikantonale Zusammenarbeit	5
4. Wildtier- und Jagdgesetz (WJG)	6
4.1 Grundzüge des Gesetzesentwurfs.....	6
4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen	6
4.3 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts.....	22
5. Finanzielle Auswirkungen	23
6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	23
7. Antrag	23

Entwurf für öffentliche Vernehmlassung

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) die notwendigen Ausführungsbestimmungen in einem kantonalen Wildtier- und Jagdgesetz (WJG) zu erlassen und das geltende Gesetz betreffend Aufhebung des bestehenden Jagdgesetzes vom 4. Dezember 1876 (SG 912.200) aufzuheben. Damit einher geht das neue Regionale Wildtiermanagement; im WJG werden die Grundlagen für das künftige «Amt für Wald und Wild beider Basel» geschaffen.

2. Ausgangslage

Am 13. November 2013 ist der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrats gefolgt und hat die Überweisung der Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Einschränkung der Jagd im Kanton Basel-Stadt abgelehnt.¹ Die Revierjagd wird damit auch im Stadtkanton als nach wie vor richtig und wichtig erachtet. Der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements stellte in der Parlamentsdebatte gleichzeitig in Aussicht, dass das kantonale Jagdwesen – auch wenn keine grundsätzliche Malaise besteht – wo nötig und sinnvoll weiterentwickelt werden soll.

Im Unterschied zu den übrigen Kantonen gibt es im Kanton Basel-Stadt kein eigentliches Jagdgesetz. In der Gesetzessammlung findet sich nur das Gesetz betreffend Aufhebung des bestehenden Jagdgesetzes vom 4. Dezember 1876 (SG 912.200). Dieses besteht aus einem Paragraphen, der den Regierungsrat beauftragt, «in grundsätzlicher Anwendung des Pachtreviersystems das zur Ergänzung der Bundesvorschriften für den hiesigen Kanton Erforderliche festzusetzen». Das kantonale Aufhebungsgesetz von 1876 ist im Zusammenhang mit der 1874 dem Bund neu erteilten verfassungsrechtlichen Kompetenz im Bereich der Jagd zu sehen. Offenbar herrschte damals die Auffassung vor, dass aufgrund der bundesrechtlichen Regelung ein ergänzendes kantonales Ausführungsgesetz nicht notwendig sei. Das Aufhebungsgesetz ist bis dato die gesetzliche Grundlage für die geltende Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 24. August 1993 (Jagdverordnung, SG 912.210). Basel-Stadt ist damit – abgesehen vom Kanton Genf, in dem die Jagd durch Private verboten ist – der einzige Kanton in der Schweiz, der im Bereich des Jagdwesens keine von der Legislative erlassene Jagdgesetzgebung besitzt.

Auf Initiative des Justiz- und Sicherheitsdepartementes loteten die Behörden aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie von den Gemeinden Bettingen und Riehen, Vertreterinnen und Vertreter der Jagd sowie des Natur- und Tierschutzes im Rahmen eines Erlengesprächs² im Oktober 2014 Handlungsfelder und mögliche Massnahmen bei der Weiterentwicklung des kantonalen Jagdwesens aus – dies auch aufgrund neuer Bundesvorgaben im Jagdwesen. Darüber hinaus wurde die organisatorische Zuständigkeit innerhalb der kantonalen Verwaltung sowie die allenfalls zu verstärkende Zusammenarbeit der beiden Basel in diesem Bereich angesprochen. Zuvor hatte auch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft (VGD) Interesse an einer Vertiefung und Ausweitung der Zusammenarbeit signalisiert.

Gestützt auf die Ergebnisse der Gespräche und weiteren vertieften Abklärungen sind die beiden Regierungen im Dezember 2015 übereingekommen, die Zusammenarbeit im Bereich des Jagdwesens auszubauen und die Zuständigkeit des bikantonalen Amtes für Wald um das Jagdwesen zu erweitern. In einem partizipativen Prozess mit allen Anspruchsgruppen im Bereich der Jagd (Jagende, Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Tierschutz, Naturschutz, Freizeitnutzende, Hundehaltende und Behörden) wurde unter Federführung des Amtes für Wald beider Basel das «Leitbild

¹ Geschäftsnummer 13.5281.

² Die Erlengespräche sind eine Plattform des Justiz- und Sicherheitsdepartements zur Diskussion aktueller Themen mit Fachpersonen und Anspruchsgruppen.

Wild beider Basel» erarbeitet und im April 2017 durch die Regierungen der beiden Basel verabschiedet. Auf Grundlage des Leitbilds Wild erfolgte schliesslich eine umfassende Überarbeitung der Jagdgesetzgebung in den Kantonen Basel-Stadt (neues WJG) und Basel-Landschaft (Totalrevision des bisherigen Jagdgesetzes), in welcher der Umgang mit Wildtieren und die Jagd geregelt werden.

Auch auf Bundesebene soll das JSG, das aus dem Jahr 1985 stammt, revidiert werden. Zum einen sollen verschiedene Wildtiere und ihr Lebensraum besser geschützt werden, um die Artenvielfalt zu erhalten. Zum andern wird eine Lösung im Umgang mit dem Wolf, der 1995 in die Schweiz zurückgekehrt ist, angestrebt bzw. soll der wachsende Wolfsbestand massvoll reguliert werden. Da Naturschutzverbände das Referendum ergriffen haben, können die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über das revidierte eidgenössische Jagdgesetz entscheiden – der Abstimmungstermin ist noch offen. Der Ausgang der Abstimmung hat aber keinen Einfluss auf das kantonale Wildtier- und Jagdgesetz.

3. Regionales Wildtiermanagement

3.1 Leitbild Wild beider Basel

Wildtiermanagement ist ein Bereich des Naturschutzes und der Jagd, in dem Wildtiere und deren Lebensräume im Mittelpunkt stehen. Tätigkeitsbereiche sind dabei besonders der Jagd-, Landwirtschafts- und Forstbereich. Der Fokus der bisherigen Gesetzgebung und der kantonalen Vollzugsaufgaben im Bereich der Jagd liegt derzeit vor allem bei der Organisation der Jagd. Im Mittelpunkt der öffentlichen Aufgabe sollten aber vermehrt der Umgang mit Wildtieren und die Erhaltung eines gesunden Bestands an Wildtieren, also ein integrales Wildtiermanagement stehen, das alle Bedürfnisse umfasst: Der Lebensraum der wildlebenden Säugetiere und Vögel ist zugleich Lebensraum einer Vielzahl weiterer Tier- (bspw. Insekten, Reptilien, Amphibien) und Pflanzenarten. Für die Bevölkerung wiederum stellt die natürliche Umgebung der Wildtiere Freizeit-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Siedlungsraum dar. Durch die unterschiedlichen, sich teilweise überlagernden Bedürfnisse kann es zu Nutzungskonflikten kommen. Das Regionale Wildtiermanagement befasst sich demgemäss mit der Be- und Aufwertung von Lebensräumen als Basis gesunder Tierpopulationen, legt die Rahmenbedingungen für die Aktivitäten der beteiligten Gruppierungen fest und regelt – als nach wie vor eines der wichtigen Instrumente – auch die Jagd.

Das hierfür gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern aller Anspruchsgruppen erarbeitete Leitbild Wild beider Basel legt den Grundstein für das Selbstverständnis im Umgang mit Wildtieren in beiden Kantonen. Es dient als identifikationsstiftende Orientierungshilfe im Umgang mit Wildtieren, die sich konsequent an wildbiologischen und wildökologischen Kriterien orientiert.

Folgende Leitsätze wurden für den Umgang mit Wildtieren entwickelt:

- I. Wir erhalten, entwickeln und vernetzen die Lebensräume der Wildtiere
- II. Wir fördern die heimischen Wildtiere und leisten damit einen Beitrag zur Artenvielfalt
- III. Wir sorgen für vitale, den Lebensräumen angepasste Wildtierbestände
- IV. Wir etablieren ein breit gefächertes Wildtiermanagement
- V. Wir betrachten die Jagd als eine Säule des Wildtiermanagements und entwickeln sie als Teil unserer Kultur weiter
- VI. Wir erleben das Wild in seinen Lebensräumen, indem wir gesetzte Grenzen respektieren
- VII. Wir meistern die Herausforderungen im Siedlungsraum
- VIII. Wildtiere gehen uns alle etwas an! Dazu nehmen alle ihre Rolle wahr. Wir sind im Dialog

Das Leitbild Wild beider Basel samt näheren Ausführungen zu den einzelnen Leitsätzen findet sich im Anhang dieses Ratschlags.

3.2 Neues Amt für Wald und Wild beider Basel

Im Kanton Basel-Stadt liegt die Verantwortlichkeit für den Wald beim Amt für Wald beider Basel (Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt). Die Kompetenzen im Bereich des Veterinärwesens liegen beim Veterinäramt (Gesundheitsdepartement). Für die Jagd sind schliesslich die Spezialformationen der Kantonspolizei bzw. dessen Tierwesen/Diensthundegruppe (Justiz- und Sicherheitsdepartement) zuständig. Damit sind bei den Themen Wildtiere, Jagd und Wald, die eng zusammenhängen, derzeit nicht nur drei verschiedene Amtsstellen, sondern auch drei verschiedene Departemente involviert. Im Kanton Basel-Landschaft wurde die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion neu aufgestellt. Die Aufgaben im Bereich Jagd und Fischerei (zusammengefasst «Wildtiermanagement») wurden aus dem Generalsekretariat mit den Aufgaben des Amtes für Wald beider Basel zusammengelegt bzw. in letzteres überführt. Die Aufgaben des Veterinärwesens wurden dagegen integral mit jenen des kantonalen Labors in einem neuen Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zusammengelegt.

Künftig soll aus dem Amt für Wald beider Basel ein gemeinsames Amt für Wald und Wild beider Basel werden. Dieses soll ein modernes Wildtiermanagement etablieren und als Leitbehörde, regionales Kompetenzzentrum und Ansprechpartner für Behörden, Jägerinnen und Jäger sowie die Bevölkerung fungieren. Überlegungen zu einer vertieften Zusammenarbeit im Bereich der Fischerei wurden im neuen Jagdgesetz ausgeklammert.³ Für die neuen Aufgaben sollen die Ressourcen des heutigen Amtes für Wald beider Basel leicht aufgestockt werden (vgl. Ziffer 5). Die Aufgaben des Wildtierbeauftragten sollen subsidiär durch die Gemeinden Bettingen und Riehen erfüllt werden. Dabei wird eine Personalunion von Wildtierbeauftragtem und Jagdaufsicht angestrebt.

3.3 Rechtliche Basis für die bikantonale Zusammenarbeit

Eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Jagd steht im Einklang mit § 3 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (SG 111.100; nachfolgend KV BS), der namentlich die Erfüllung gemeinsamer oder regionaler Aufgaben mit den Behörden der Kantone, vor allem des Kantons Basel-Landschaft, vorsieht. Bei der Zusammenarbeit mit regionalen Gebietskörperschaften sollen die Behörden zudem eine Angleichung der Gesetzgebungen herbeizuführen suchen (§ 3 Abs. 3 KV BS). Eine praktisch gleichlautende Bestimmung ist auch in § 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft zu finden.

Gemäss § 83 Abs. 1 KV BS erlässt der Grosse Rat alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in der Form des Gesetzes. Als grundlegend und wichtig werden in der Verfassung unter anderem Bestimmungen über die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden genannt. Auch im Hinblick auf eine allfällige Zusammenlegung der für das Jagdwesen zuständigen Behörden der beiden Kantone in einem Amt für Wild und Wald beider Basel muss der Kanton Basel-Stadt eine gesetzliche Grundlage im Bereich der Jagd schaffen. Ohnehin ist es angezeigt, die Grundzüge des Basler Jagdwesens neu in einem Gesetz zu regeln; die heutige faktische Regelung nur in einer Verordnung entspricht nicht mehr der modernen Normierungspraxis.

³ Für die Fischerei ist das Amt für Umwelt und Energie (AUE) im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt zuständig. Ebenfalls in das AUE teilingegliert (Rechnungswesen) ist das Amt für Wald. Die Zusammenarbeit der beiden Amtsstellen äussert sich in einer gemeinsamen Strategie und in der Einbindung des Amtes für Wald in die Geschäftsleitung des AUE. Eine vertiefte Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft im Bereich der Fischerei wird allenfalls nachgelagert geprüft. Es bestehen aber wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Kantonen: So werden beispielsweise die Fischereirechte im Kanton Basel-Stadt im Patentsystem und im Kanton Basel-Landschaft im Pachtsystem vergeben.

4. Wildtier- und Jagdgesetz (WJG)

4.1 Grundzüge des Gesetzesentwurfs

Dem Leitbild Wild beider Basel folgend soll sich der Umgang mit Wildtieren in Planung und Umsetzung an deren Bedürfnissen orientieren. Damit vollzieht auch der vorliegende Entwurf eines kantonalen Jagdgesetzes einen konzeptionellen Paradigmenwechsel – ohne dass faktisch das grundsätzlich funktionierende Basler Jagdwesen unnötig verändert werden muss.

Die Wildtiere stehen neu im Mittelpunkt der Überlegungen. Von dieser zentralen Rolle ausgehend, werden die Themen Schutz, Förderung und Nutzung angegangen. Der Wildtierökologie und -biologie wird eine höhere Bedeutung zugemessen. Dabei stehen nebst den Schutz-, Förder- und Lebensraumbedürfnissen auch die nachhaltige jagdliche Nutzung der jagdbaren Wildtiere sowie die Organisation der Jagd im Mittelpunkt. Entsprechend lautet der Titel nun Wildtier- und Jagdgesetz. Damit folgt das neue WJG auch den wesentlichen Anforderungen der Bundesgesetzgebung sowie den Erkenntnissen aus dem Leitbildprozess.

Mit dem neuen WJG kann den Herausforderungen und Anforderungen im Umgang mit Wildtieren besser begegnet werden. Die Jagd ist und bleibt dabei ein wesentlicher Bestandteil des Wildtiermanagements. Konkretisiert werden in der Gesetzesvorlage deshalb auch die Zuständigkeiten im Bereich der Jagd (Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung). Der Kanton nimmt in erster Linie seine übergeordneten Aufgaben im Wildtiermanagement wahr. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips werden darüber hinaus nur diejenigen Aufgaben dem Kanton zugewiesen, die zwar kommunal durch die Gemeinden Bettingen und Riehen erbracht, jedoch effizienter und wirksamer durch den Kanton erfüllt werden können. Damit hält das WJG wenn immer möglich an bereits Bewährtem fest und überlässt den Gemeinden Bettingen und Riehen den wie bis anhin grossen, bewährten und von allen Beteiligten als notwendig erachteten Handlungsspielraum.

Der Aufbau des WJG folgt dem entsprechenden Gesetz des Kantons Basel-Landschaft, bei dem die öffentliche Vernehmlassung bereits abgeschlossen ist und das noch vor den Sommerferien 2020 dem Landrat vorgelegt werden soll. Dies erleichtert dem gemeinsamen Amt dessen Vollzug. Auf ein gemeinsames Gesetz wurde indes verzichtet, da namentlich bei den kommunalen Begebenheiten Unterschiede zwischen den beiden Basel bestehen.

4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

1. Allgemeines

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹ Das Gesetz bezweckt:

- a) den Schutz und die Förderung der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel (wildlebende Tiere);
- b) den Schutz der Lebensräume;
- c) die nachhaltige jagdliche Nutzung, welche sich an wildbiologischen und -ökologischen Kriterien orientiert;
- d) den Erhalt gesunder Bestände wildlebender Tiere und Lebensräume sowie deren naturnahe Vernetzung und Strukturierung;
- e) die angemessene Berücksichtigung der Anliegen der Waldwirtschaft, der Landwirtschaft und des Naturschutzes, auch unter klimabedingten Veränderungen.

² Es regelt auch den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.

Einleitend werden umfassend der Zweck bzw. die Kernanliegen des WJG beschrieben. Das Gesetz dient dem Schutz und der Nutzung der Wildtiere und deren Lebensräume. Zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes wird der übergeordnete Begriff der «wildlebenden Tiere» eingeführt. Die in der Schweiz wildlebenden Tiere, auf welche die eidgenössische Jagdgesetzgebung Anwendung findet, sind in Artikel 2 JSG definiert. Aufgenommen wird im Zweck-Paragraphen auch der Begriff der Wildtierökologie als Bekenntnis, dass die Jagd die nachhaltige und angemessene Nutzung des Bestandes der wildlebenden Tiere sicherstellt. Dabei wird eine möglichst naturnahe Populationsstruktur (Alters- und Geschlechterverhältnis) angestrebt. Mit Blick in die Zukunft sollen schliesslich auch die Anliegen der Waldwirtschaft, der Landwirtschaft und des Naturschutzes angemessen berücksichtigt werden – dies auch in Anbetracht klimatischer Veränderungen (Abs.1). Zu denken ist neben angepassten Anbaumethoden in der Land- und Waldwirtschaft auch an eine veränderte Auswahl von Anbaukulturen und Baumarten mit den entsprechenden Wechselwirkungen zur Fauna sowie Veränderungen der Fauna selbst. Bei den wildlebenden Tieren können sich die Reproduktionszyklen verändern und neue Arten (Neozoen) einwandern. Festgehalten wird schliesslich ausdrücklich, dass das kantonale WJG gleichzeitig auch den Vollzug des eidgenössischen JSG regelt (Abs. 2).

§ 2 Zusammenarbeit

¹ Der Regierungsrat kann Vereinbarungen mit anderen Kantonen sowie mit Gebietskörperschaften des benachbarten Auslandes über eine gemeinsame Wildtier- und Jagdorganisation abschliessen.

Da wildlebende Tiere sich nicht nur innerhalb der Kantons- und Landesgrenzen bewegen, bleiben Vereinbarungen mit anderen Kantonen und dem grenznahen Ausland über eine gemeinsame Wildtier- und Jagdorganisation diesem Gesetz vorbehalten (Abs. 1). Der Regierungsrat wird ermächtigt, entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen, etwa die Erweiterung des Amts für Wald beider Basel zu einem Amt für Wald und Wild beider Basel, bei der die Fachstelle angesiedelt werden soll.

2. Organisation

§ 3 Fachstelle

¹ Die Fachstelle ist vollziehende Behörde im Bereich Wildtiermanagement und Jagd, soweit dieses Gesetz keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.

² Sie ordnet Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der wildlebenden Tiere sowie deren Lebensräume, zur Unterstützung der Jagd sowie zur Reduktion von Wildschaden an.

³ Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über ihre Aufgaben.

Wildtiermanagement ist ein Bereich des Naturschutzes und der Jagd, in dem Wildtiere und deren Lebensräume im Mittelpunkt stehen. Tätigkeitsbereiche sind dabei besonders der Jagd-, Landwirtschafts- und Forstbereich. Die Fachstelle ist die Leitbehörde für ein modernes Wildtiermanagement und die kantonale Jagd. In dieser Funktion ist sie Ansprechpartner für Behörden, Jägerinnen und Jäger sowie die Bevölkerung. Ihr sind sämtliche Aufgaben beim Vollzug des WJG zugewiesen, sofern das Gesetz keine abweichende Zuständigkeit vorsieht (Abs. 1). Für jegliche Probleme mit unterschiedlichsten wildlebenden Tiere – also auch verwilderten Haustauben – soll die Fachstelle als Koordinationsstelle fungieren und Triagierungen vornehmen: Das Wildtiermanagement soll beim Amt für Wald und Wild beider Basel angesiedelt sein, wobei die Zuständigkeit für wichtige Themen rund um das Tier bei anderen Behörden verbleibt: Um Tierschutz, Tiergesundheit und Seuchen kümmert sich das jeweilige kantonale Veterinäramt, um die menschliche Gesundheit (Zoonosen) sind die jeweiligen kantonalen medizinischen Dienste besorgt, Tiere in Not werden von der Feuerwehr gerettet und im Notfall unterstützt oder führt die Kantonspolizei den Einsatz.

Zu den zentralen Verantwortlichkeiten der Fachstelle gehören das umfassende Wildtiermanagement samt Jagd mit Planungs-, Umsetzungs-, und Koordinationsaufgaben zur Förderung und zum Schutz der wildlebenden Tiere sowie der Verhinderung von Wildschaden. Dazu ordnet die Fachstelle die erforderlichen Massnahmen an (Abs. 2). Bei Bedarf kann die Fachstelle die Jagdaufsicht mit besonderen Aufgaben beauftragen, die Jagd soll aber wie bis anhin weitgehend durch die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen organisiert werden (vgl. auch Ausführungen § 26 ff.). Der Regierungsrat kann ergänzende Bestimmungen zu den Aufgaben der Fachstelle erlassen (Abs. 3).

§ 4 Wildtierbeauftragte oder Wildtierbeauftragter

- ¹ Die oder der Wildtierbeauftragte ist zuständig für den Vollzug von Massnahmen im Bereich des Wildtiermanagements und für Aufgaben bei wildlebenden Tieren im Siedlungsbereich und den übrigen Gebieten ausserhalb des bejagten Gebiets.
- ² Die Aufgaben können vertraglich an die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen übertragen werden.
- ³ Die Fachstelle ist gegenüber der oder dem Wildtierbeauftragten weisungsbefugt.

Die zum dauerhaften Schutz und zur Förderung der wildlebenden Tiere von der Fachstelle angeordneten Massnahmen (Artenförderungsprojekte, Bekämpfung invasiver Neozoen etc.) werden von der oder dem Wildtierbeauftragten vollzogen. Neue Herausforderungen stellen nicht nur die klimatischen Veränderungen und die verstärkte Freizeitnutzung im natürlichen Lebensraum der wildlebenden Tiere, sondern auch zusätzliche Aufgaben gemäss Bundesgesetzgebung (Ruhebefürdnis, Vernetzung, regionale Koordination etc.) dar. Zudem drängen einheimische wildlebende Tiere verstärkt in den Siedlungsraum vor. Anpassungsfähige Arten wie Fuchs, Dachs, Reh und Wildschwein erobern neue Lebensräume in Parks, Friedhöfen und Gärten. Weitere Arten mit Konfliktpotential sind Tauben- und Krähen. Dies erfordert immer öfters gezielte Massnahmen und Beratung, da die Probleme nicht rein mit jagdlichen Mitteln gelöst werden können. Auch hierfür kann die oder der Wildtierbeauftragte herangezogen werden (Abs. 1). Die oder der Wildtierbeauftragte arbeitet sinnvollerweise direkt für die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen – der Kanton soll die Aufgaben deshalb vertraglich übertragen können (Abs. 2). Ungeachtet dessen bleibt die Fachstelle gegenüber der oder dem Wildtierbeauftragten im Zusammenhang mit dem Vollzug der hoheitlichen Aufgaben des Kantons weisungsbefugt (Abs. 3).

§ 5 Jagdaufsicht

- ¹ Die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher ist zuständig für die Einhaltung der Jagdvorschriften im jeweiligen Jagdrevier.
- ² Die Jagdaufsicht ist durch die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen sicherzustellen.
- ³ Die Fachstelle ist gegenüber der Jagdaufsicht weisungsbefugt.
- ⁴ Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über die Jagdaufsicht, insbesondere über die Aufgaben und die persönlichen Voraussetzungen.

Die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher sorgt für die Einhaltung der eidgenössischen und der kantonalen Jagdvorschriften und damit auch für den Schutz von wildlebenden Tieren, des Forstbestands und der Landwirtschaft (Abs. 1). Sie oder er überwacht die Bestände der wildlebenden Tiere sowie den Jagdbetrieb. Die Funktion der Jagdaufsicht soll durch Personen übernommen werden, die selbst Jägerinnen oder Jäger sind und über einen Jagdpass verfügen. Sie beraten die Landwirtschaft und Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzer in Fragen der Wildschadensverhütung und unterstützen Naturschutzgruppierungen. Ferner sorgen sie für den Jagdschutz. Sichergestellt wird die Jagdaufsicht durch die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen (Abs. 2). Die Fachstelle bleibt im Zusammenhang mit dem Vollzug der hoheitlichen Aufgaben des Kantons allerdings weisungsbefugt (Abs. 3). Die persönlichen Voraussetzungen der für die Jagdaufsicht verantwortlichen Personen und Ergänzungen zu den Aufgaben werden auf Verordnungsebene erlassen (Abs. 4). Jagdaufsicht und Wildtierbeauftragte oder Wildtierbeauftragter können – bzw. sollten im Kanton Basel-Stadt zweckmässigerweise – in Personalunion ausgeübt werden.

3. Artenschutz und Lebensräume

3.1 Artenschutz

§ 6 Grundsätze

- ¹ Der Regierungsrat regelt, welche wildlebenden Tiere über das Bundesrecht hinaus im Kanton unter Schutz stehen.
- ² Der Kanton kann Beiträge zum Schutz und zur Förderung der wildlebenden Tiere und ihrer Lebensräume ausrichten.
- ³ Wildlebende Tiere dürfen nicht übermässig gestört werden.

Das JSG bestimmt in Art. 7 Abs. 1, dass alle wildlebenden Tiere, die nicht zu einer jagdbaren Art gemäss Art. 5 JSG gehören, geschützt sind (sogenannte geschützte Arten). Der Regierungsrat regelt auf dem Verordnungsweg, welche Tiere über das JSG hinaus unter Schutz stehen (Abs. 1). Bei Bedarf nach Beiträgen zum Schutz und zur Förderung von wildlebenden Tieren und ihren Lebensräumen kann der Kanton zusätzliche Beiträge leisten (Abs. 2). Die Beiträge können personeller, materieller oder finanzieller Art sein. Zu denken ist beispielsweise an Vernetzung und Artenförderung. Die Kantone haben nach Art. 7 Abs. 4 JSG die Pflicht für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung zu sorgen. Wildlebende Tiere dürfen grundsätzlich nicht übermässig gestört werden (Abs. 3). Darunter ist vor allem das Ruhe- und Schutzbedürfnis zu verstehen, das durch übermässige Freizeitnutzung gefährdet sein kann.

§ 7 Fütterung von wildlebenden Tieren

- ¹ Wildlebende Tiere dürfen nicht gefüttert werden.
- ² Der Regierungsrat kann Ausnahmen festlegen.

Grundsätzlich sollte der zu schützende Lebensraum der wildlebenden Tiere ausreichend Nahrungsgrundlage bieten, um einen angemessenen Wildtierbestand ernähren zu können. Durch Fütterungen nehmen Populationsdichten zu, so dass es nicht nur grosse Wald- und Flurschäden gibt, sondern die Tiere auch unter Dichtestress, ihrem geschädigten Lebensraum und vermehrt auftretenden Krankheiten und Parasiten leiden. Der Dichtestress hat zudem Abwanderung zur Folge. Zusätzlich wird durch Fütterungen die Ausbreitung der wildlebenden Tiere in den Siedlungsraum gefördert. Aus diesem Grund wird ein Fütterungsverbot für wildlebende Tiere statuiert (Abs. 1). Ausnahmen vom Fütterungsverbot, wie das in der Bevölkerung allgemein übliche Füttern von Vögeln im Winter sowie das für die jagdliche Praxis gängige Ausbringen von Lockfutter an Kurrungen und Luderplätzen, werden auf Verordnungsebene konkretisiert (Abs. 2).

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass das Füttern «frei lebender Tauben» bereits gemäss § 21 des neuen kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (SG 253.100) verboten ist und entsprechende Verstösse im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können.

§ 8 Leinenpflicht

- ¹ Während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 31. Juli) sind alle Hunde im Wald, am Waldrand und angrenzender Wiese an der Leine zu führen.
- ² Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind auch ausserhalb der Hauptsetz- und Brutzeit an der Leine zu führen.
- ³ Der Regierungsrat kann in Abstimmung mit den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen Gebiete bestimmen, die von der Leinenpflicht ausgenommen sind.

Im Frühling brauchen die wildlebenden Tiere Schutz bei der Aufzucht ihrer Jungen. Besondere Gefahr droht von Hunden, die im Wald oder in der Nähe des Waldes frei laufen gelassen werden. Während der Hauptsetz- und Brutzeit vom 1. April bis am 31. Juli sind Hunde im Wald am Wald-

rand und angrenzender Wiese deshalb an der Leine zu führen (Abs. 1). Hunde müssen gemäss der kantonalen Hundegesetzgebung grundsätzlich so gehalten und ausgeführt werden, dass Menschen und Tiere durch sie weder belästigt noch gefährdet werden. Können die Tiere nicht unter Kontrolle gehalten werden, sind sie deshalb auch ausserhalb der Hauptsetz- und Brutzeit an der Leine zu führen (Abs. 2). Der Regierungsrat kann auf Verordnungsebene in Abstimmung mit den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen Ausnahmen von der Leinenpflicht gemäss Abs. 1 während der Hauptsetz- und Brutzeit vorsehen (Abs. 3). Im Kanton Basel-Stadt bietet namentlich das Gebiet der Lange Erlen Möglichkeiten für grosszügigen Hundefreilauf.

§ 9 Fallwild

¹ Der Kanton kann Massnahmen zur Verhinderung von Fallwild ergreifen.

Zum Fallwild zählt jedes wildlebende Tier, das nicht durch die Jagd oder Altersschwäche zu Tode kommt. Im Wesentlichen geht es um Verkehrsunfälle (sogenanntes Unfallwild) sowie Tod durch landwirtschaftliche Aktivitäten, wildernde Hunde und Katzen, Krankheit oder Risse von Raubtieren (vor allem Luchs). Da geeignete Massnahmen zur Verhinderung oder zumindest zur Reduktion von Fallwild beitragen, kann der Kanton entsprechende Massnahmen ergreifen (Abs. 1). Dies können beispielsweise Installationen von Wildwarnanlagen, Aufklärungskampagnen oder seuchenpolizeiliche Massnahmen sein.

§ 10 Einfangen und Halten von wildlebenden Tieren

¹ Das Einfangen und Halten von wildlebenden Tieren ist bewilligungspflichtig.

² Für die Bewilligung wird eine Gebühr erhoben.

³ Das Einfangen von wildlebenden Tieren darf nicht gewerbsmässig erfolgen.

Wer geschützte Tiere halten will, braucht nach Art. 10 Abs. 1 JSG eine kantonale Bewilligung. Das kantonale WJG sieht darüber hinaus für das Fangen und Halten sämtlicher wildlebender Tiere – etwa zu Forschungszwecken – eine Bewilligungspflicht vor (Abs. 1). Die Fachstelle erhebt dafür eine Gebühr (Abs. 2). Das Einfangen von wildlebenden Tieren darf überdies nicht gewerbsmässig erfolgen und damit nicht auf regelmässigen Erwerb durch den Verkauf der wildlebenden Tiere ausgerichtet sein (Abs. 3).

3.2 Lebensräume

§ 11 Wildräume

¹ Wildräume bezeichnen die Lebensräume der (Sub-)Population einer Art, die durch natürliche oder künstliche Barrieren wie Steilhänge, Flüsse, Verkehrsinfrastrukturen, Industrie- oder Siedlungsgebiete begrenzt sind.

³ Der Regierungsrat legt die Wildräume im Rahmen der Richtplanung fest.

Um wildökologischen und wildbiologischen Ansprüchen gerecht zu werden, orientiert sich das Wildtiermanagement an den Wildräumen der jeweiligen Art. Wildräume bezeichnen die Lebensräume der (Sub-)Population einer Art, die durch natürliche oder künstliche Barrieren wie Steilhänge, Flüsse, Verkehrsinfrastrukturen, Industrie- oder Siedlungsgebiete begrenzt sind (Abs. 1). Das Denken, Planen und Handeln in Wildräumen ist besonders auch für Massnahmen zum Schutz nicht jagdbarer Arten (z.B. Biber, Fischotter, die meisten Vogelarten etc.) relevant. Sie sollen planerisch anhand von den Lebensraumansprüchen, Landschaftsstruktur, Habitats Eignung und ergänzenden Felderhebungen festgelegt werden. Die Festlegung von Wildräumen erfolgt gemäss § 94 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetz (BPG; SG 730.100) durch den Regierungsrat im Rahmen der kantonalen Richtplanung (Abs. 2). Damit haben sie für die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer keine direkten rechtlichen Konsequenzen, sondern dienen den Behörden als Planungs- und Umsetzungsinstrument.

§ 12 Wildruhegebiete

¹ Wildruhegebiete sind ständige oder temporäre Schutzausweisungen, mit denen dem Ruhebedürfnis der wildlebenden Tiere angemessen Rechnung getragen wird.

² In Wildruhegebieten dürfen wildlebende Tiere nicht durch Aktivitäten übermässig gestört werden und Hunde sind ganzjährig an der Leine zu führen.

³ Der Regierungsrat legt die Wildruhegebiete im Rahmen der Waldentwicklungsplanung fest.

Wildruhegebiete sind ständige oder temporäre Schutzausweisungen, mit denen dem Ruhebedürfnis der wildlebenden Tiere angemessen Rechnung getragen wird (Abs. 1). In den Wildruhegebieten dürfen die wildlebenden Tiere nicht durch Aktivitäten übermässig gestört werden und Hunde sind – nicht nur während der Hauptsetz- und Brutzeit – ganzjährig an der Leine zu führen (Abs. 2). Entsprechend können Wegegebote aufgestellt werden. Künftig soll auch das Offenland stärker einbezogen werden, um Austrittsmöglichkeiten für die wildlebenden Tiere zu schaffen. Der Waldrandbereich ist, insbesondere zur Brut- und Setzzeit, ein wichtiger Teil ihres Lebensraums. Der Regierungsrat legt die Wildruhegebiete im Rahmen der behördenverbindlichen Waldentwicklungsplanung gemäss § 21 Waldgesetz Basel-Stadt (WaG BS; SG 911.600) fest (Abs. 3).

§ 13 Wildschutzgebiete

¹ Als Wildschutzgebiete gelten Jagdbanngebiete und Vogelreservate.

² In Wildschutzgebieten ist die Jagd verboten und Hunde sind ganzjährig an der Leine zu führen.

³ Der Kanton kann weitere Wildschutzgebiete im Rahmen der kantonalen Richt- und Nutzungsplanung festlegen.

Unter dem Begriff Wildschutzgebiete werden Jagdbanngebiete und Vogelschutzreservate zusammengefasst (Abs. 1). Wildschutzgebiete wurden vom Bund zur Förderung und Wiederansiedlung bedrohter, jedoch grundsätzlich jagdbarer Arten errichtet. Grundsätzlich scheidet der Bundesrat solche Gebiete von nationaler und internationaler Bedeutung gemäss Art. 11 JSG aus. Die Kantone können nach Art. 11 Abs. 4 JSG aber weitere Jagdbanngebiete und Vogelreservate festlegen. Heute haben sich zwar viele Wildtierbestände durch den Jagdbann erholt, der Schutzbedarf und damit auch das Jagdverbot sind jedoch weiterhin wichtig. Aus demselben Grund sind in Wildschutzgebieten auch Hunde ganzjährig an der Leine zu führen (Abs. 2). Auch wenn der Kanton Basel-Stadt heute kaum Raum für grössere Wildschutzgebiete bietet, wird vorsorglich die Rechtsgrundlage zu ihrer Einrichtung geschaffen. Abhängig von den Bedürfnissen der zu schützenden Art können die zuständigen Behörden im Rahmen der kantonalen Richt- und Nutzungsplanung gemäss BPG weitere Wildschutzgebiete festlegen (Abs. 3). Ob ein zusätzlicher Bedarf besteht, ist im Einzelfall unter Einbezug aller Interessengruppen zu beurteilen.

§ 14 Wildtierkorridore

¹ Wildtierkorridore dienen der Freihaltung der für die grossräumige Vernetzung wichtigen noch offenen Flächen zwischen den Siedlungen

² Sie sind in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten, um die natürlichen Wanderungen der wildlebenden Tiere sicherzustellen.

³ Der Kanton kann Wildtierkorridore im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung festlegen.

⁴ Bewilligungsfreie bauliche Massnahmen in Wildtierkorridoren, welche die Passierbarkeit für die wildlebenden Tiere beeinträchtigen können, sind mit der Fachstelle zu koordinieren.

⁵ Bei bewilligungspflichtigen baulichen Massnahmen in Wildtierkorridoren ist die Fachstelle vorgängig anzuhören.

Wildtierkorridore dienen in erster Linie der Freihaltung der für die grossräumige Vernetzung wichtigen noch offenen Flächen zwischen den Siedlungen (Abs. 1). Sie sind in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten, damit die natürlichen Wanderungen der wildlebenden Tiere sichergestellt werden können (Abs. 2). Der Kanton kann Wildtierkorridore im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung gemäss Art. 95 ff. BPG festlegen (Abs. 3). Bewilligungsfreie bauliche Massnahmen in den Wildtierkorridoren, welche die Passierbarkeit für die wildlebenden Tiere beeinträchtigen können, sind mit der Fachstelle lediglich zu koordinieren (Abs. 5). Bei bewilligungspflichtigen baulichen Massnahmen in den Wildtierkorridoren ist die Fachstelle von der Bewilligungsbehörde hingegen zwingend vorgängig anzuhören. (Abs. 5).

§ 15 Schutzmassnahmen der Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können zusätzliche temporär und lokal begrenzte Schutzmassnahmen festlegen.

Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können auf ihrem Gebiet zusätzliche temporär und lokal begrenzte Schutzmassnahmen festlegen (Abs. 1). Zu denken ist etwa an eine temporäre Leinenpflicht an bestimmten Orten ausserhalb des Waldes oder des Waldrands, temporäre Wegegebot in bestimmten Gebieten (auch ausserhalb Waldes) oder temporäre Fahrverbote auf bestimmten Wegen.

4. Jagd

4.1 Jagdregal und Revierjagd

§ 16 Jagdregal

¹ Das Jagdregal steht den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen zu.

² Sie übertragen das Recht zur Jagd durch Pachtvertrag an eine Jagdgesellschaft.

Das Recht, wildlebende Säugetiere und Vögel jagdlich zu nutzen (Jagdregal), steht gemäss Bundesrecht den Kantonen zu. Die Kantone können dieses Recht auf Dritte übertragen (mittels Revierjagd oder Patentjagd) oder es selber ausüben (Staatsjagd). Gemäss Art. 3 Abs. 1 JSG regeln und planen die Kantone die Jagd und bestimmen die Voraussetzungen für die Jagdberechtigung. Im Kanton Basel-Stadt haben wie bis anhin die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen das Jagdregal inne (Abs. 1). Das Recht zur Jagd übertragen sie durch Pachtvertrag an eine singuläre Jagdgesellschaft (Abs. 2).

Die Jagdgesellschaft übernimmt mit dem Abschluss des Pachtvertrages Pflichten aus diesem Gesetz wie auch dem JSG. Sie erwirbt mit der Pacht das ausschliessliche Recht zur nachhaltigen Nutzung des Wildtierbestands im jeweiligen Jagdrevier.

§ 17 Revierjagd

¹ Das Recht zur Jagd wird für ein bestimmtes Jagdrevier vergeben.

² Die Gebiete der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen bilden jeweils ein Jagdrevier.

³ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können ihre Gebiete zu einem Jagdrevier zusammensetzen.

⁴ Sie können nicht bejagte Gebiete festlegen.

⁵ Sie sind im nicht verpachteten Jagdrevier und in nicht bejagten Gebieten zur Verhinderung von übermässigem Wildschaden, zur Hege, zur Sicherstellung des Jagdbetriebes und zum Unterhalt der Jagdeinrichtungen verpflichtet.

Die Revierjagd hat sich im Kanton Basel-Stadt bewährt und soll beibehalten werden (Abs. 1). Bei der Revierjagd wird das Jagdrecht in einem bestimmten Gebiet (Jagdrevier) für eine festgelegte Dauer gegen einen Pachtzins an eine Jagdgesellschaft vergeben. Im betreffenden Gebiet dürfen

ausschliesslich die Pächterinnen und Pächter sowie von diesen eingeladene Gäste jagen. Neben dem Kanton Basel-Stadt kennen auch die deutschsprachigen Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau und Zürich die Revierjagd. Die Jagdgesellschaft Riehen-Bettingen erbringt seit Jahren beträchtliche Leistungen zugunsten der Allgemeinheit. Müsste der Kanton die Aufgaben der Jagd selbst durch staatliche Wildhüterinnen und Wildhüter erbringen, würde dies zu hohen Kosten führen.

In den Revierkantonen werden die Jagdrechte als Einzelreviere, die gewöhnlich eine politische Gemeinde umfassen, an Jagdgesellschaften verpachtet. Auch in Basel-Stadt bilden Gebiete in den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen je ein eigenständiges Jagdrevier (Abs. 2). Sie können die beiden Jagdreviere aber zu einem einzigen Jagdrevier zusammenlegen (Abs. 3) und in den Jagdrevieren nicht bejagte Gebiete festlegen (Abs. 4). Verzichten die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen auf die Verpachtung ihrer Jagdreviere oder scheiden sie Gebiete als nicht jagdbar aus, sind sie zur Verhinderung von übermässigem Wildschaden, zur Hege, zur Sicherstellung des Jagdbetriebes und zum Unterhalt der jagdlichen Einrichtungen verpflichtet (Abs. 5).

4.2 Pacht

§ 18 Pachtvertrag

¹ Die Vertragsdauer beträgt acht Jahre.

² Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen legen den Pachtzins fest.

³ Voraussetzung für den Abschluss eines Pachtvertrages ist die Erfüllung insbesondere folgender Kriterien:

- a) wildökologisch fachgerechter Jagdbetrieb;
- b) fachgerechte Hege;
- c) tierschutzgerechte Nachsuche;
- d) örtliche Nähe der jagdberechtigten Mitglieder der Jagdgesellschaft zum Jagdrevier;
- e) Kooperationsbereitschaft.

⁴ Die Unterpacht ist nicht gestattet.

Betreffend die Pachtdauer gibt es keine bundesrechtlichen Vorgaben. Sie muss jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu den finanziellen Investitionen der Jagdgesellschaft stehen. Es hat sich daher gewohnheitsrechtlich ergeben, dass die Konzessionserteilung zur Ausübung der Jagd in fast allen Kantonen der Schweiz, die das Revierjagdsystem anwenden, acht Jahre beträgt. Bei einer achtjährigen Pachtdauer sind die Jägerinnen und Jäger bestens mit den Gegebenheiten ihres Reviers vertraut. Der Kanton Basel-Stadt bildet mit bis dato sechs Jagdjahren die Ausnahme. Neu soll die Vertragsdauer bei der Verpachtung des Jagdregals durch die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen ebenfalls acht Jagdjahre betragen (Abs. 1). Für die Verpachtung ihrer Jagdreviere verlangen die Gemeinden einen Pachtzins (Abs. 2). Dabei berücksichtigen sie auch den Einsatz einer Jagdgesellschaft zu Gunsten der Allgemeinheit und der wildlebenden Tiere.

Zur Selektion der Jagdgesellschaft ist grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung mit anschliessender Vergabe nach festgelegten Kriterien zielführender als eine Versteigerung. Ein Pachtvertrag mit einer Jagdgesellschaft kann nur bei Erfüllung der Qualitätskriterien a) wildökologisch fachgerechter Jagdbetrieb, b) fachgerechte Hege, c) tierschutzgerechte Nachsuche, örtliche Nähe der jagdberechtigten Mitglieder der Jagdgesellschaft zum Jagdrevier und e) Kooperationsbereitschaft abgeschlossen werden (Abs. 3). Die Einwohnergemeinden haben diese Qualitätskriterien im Rahmen ihrer Autonomie willkürfrei, jedoch nach eigenen Bedürfnissen zu gewichten und können diese gegebenenfalls durch weitere Kriterien ergänzen. Sie sind bei ihrer Entscheidung nicht völlig frei, sondern haben ihr Ermessen pflichtgemäss, das heisst unter Berücksichtigung der rechtsstaatlichen Grundsätze, insbesondere des Willkürverbots, der Grundsätze der

Rechtsgleichheit sowie der Verhältnismässigkeit, auszuüben. Weiterhin nicht gestattet ist es der Jagdgesellschaft, das Jagdrevier Dritten zur jagdlichen Nutzung zu überlassen (Abs. 4).

§ 19 Auflösung und Kündigung

¹ Die Pacht endet mit Ablauf der Pachtdauer, mit Auflösung der Jagdgesellschaft oder mittels Kündigung.

² Die Pacht kann gekündigt werden bei:

- a) grober Verletzung der gesetzlichen Pflichten;
- b) grober Verletzung des Pachtvertrages;
- c) grober Verletzung der Vergabekriterien.

³ Ebenso kann die Pacht bei Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestmitgliederanzahl gekündigt werden, wenn diese nicht innerhalb von sechs Monaten wieder erreicht wird.

Der Pachtvertrag endet im Normalfall mit Ablauf der Pachtperiode – unter Umständen aber auch aufgrund der Auflösung der Jagdgesellschaft oder aufgrund Kündigung (Abs. 1). Zu den Kündigungsgründen zählen grobe Verletzungen der gesetzlichen Pflichten und des Pachtvertrages. Neu kann die Kündigung aber auch bei grober Verletzung der Pachtkriterien (Abs. 2) und bei fortwährender Unterschreitung der Mindestmitgliederzahl (vgl. § 20) ausgesprochen werden. Dies soll den vereinbarten, ordnungsgemässen Jagdbetrieb sicherstellen und den Qualitätskriterien nicht nur im Rahmen der Konzessionserteilung Geltung verschaffen.

§ 20 Jagdgesellschaft

¹ Eine Jagdgesellschaft besteht aus mindestens drei jagdberechtigten Mitgliedern mit Wohnsitz im Kanton, die eine einfache Gesellschaft im Sinn von Art. 530ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 bilden.

² Mindestens zwei der jagdberechtigten Mitglieder müssen bei Pachtbeginn jünger als 70 Jahre alt sein.

Wie bis anhin erfolgt die Verpachtung der Jagdreviere nur an eine Jagdgesellschaft bestehend aus natürlichen Personen. Diese bilden eine einfache Gesellschaft im Sinn von Art. 530 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220). Ein Nebeneinander von natürlichen und juristischen Personen bei der Reviervergabe ist deshalb nicht möglich, da die vorgesehenen Vergabekriterien nicht ohne Weiteres auf juristische Personen, z. B. Vereine, übertragen werden können. Eine Jagdgesellschaft besteht aus mindestens drei jagdberechtigten Mitgliedern, die mehrheitlich Wohnsitz im Kanton haben (Abs. 1). Die Mindestzahl dient der Sicherstellung eines ordnungsgemässen Jagdbetriebs. Aus demselben Grund müssen zwei der drei jagdberechtigten Mitglieder der Jagdgesellschaft bei Pachtbeginn jünger als 70 Jahre alt sein (Abs. 2).

4.3 Jagdberechtigung

§ 21 Jagdpass

¹ Die Jagd ausüben darf, wer im Besitz eines gültigen persönlichen Jagdpasses für das entsprechende Jagdrevier ist.

² Der Jagdpass wird Personen erteilt:

- a) die handlungsfähig sind;
- b) die eine schweizerische Jagdprüfung bestanden haben oder deren ausländische Jagdprüfung anerkannt ist;
- c) die den Treffsicherheitsnachweis erbracht haben;
- d) die im Rahmen des Bundesrechts haftpflichtversichert sind;
- e) bei denen kein Ausschlussgrund auf Grund einer Widerhandlung vorliegt, die mit der Ausübung der Jagd unvereinbar ist.

³ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen prüfen die Voraussetzungen und stellen den Jagdpass gegen eine Gebühr aus. Sie geben Tagespässe oder Pässe mit Gültigkeit für ein Jagdjahr aus.

⁴ Für Jägerinnen und Jäger in Ausbildung können Ausbildungsjagdpassse ausgestellt werden.

⁵ Der Regierungsrat kann die Anerkennung von ausserkantonalen Jagdpässen beschliessen.

Wer jagen will, braucht gemäss Art. 4 JSG eine kantonale Jagdberechtigung. Ausweis für die Jagdberechtigung im Kanton ist weiterhin der persönliche Jagdpass. Die Jagd darf deshalb nur ausüben, wer im Besitz eines gültigen Jagdpasses für das entsprechende Jagdrevier ist (Abs. 1). Die Voraussetzungen für die Erteilung des Jagdpasses sind abschliessend. Neu ist einerseits der obligatorische Treffsicherheitsnachweis, der seit einigen Jahren für die ganze Schweiz einheitlich geregelt und anerkannt ist. Andererseits wird nun klargestellt, dass auch Widerhandlungen, die zwar nicht im Zusammenhang mit der Jagd begangen wurden, aber mit deren Ausübung unvereinbar sind, einen Ausschlussgrund für die Erteilung des Jagdpasses darstellen (Abs. 2). Zu denken ist beispielsweise an Waffenmissbrauch im Rahmen von Gewaltdelikten oder Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung. Kein Ausschlussgrund ist hingegen zum Beispiel der Fahr- ausweisentzug wegen Geschwindigkeitsübertretung.

Grundsätzlich wird der Jagdpass für ein Jagdjahr mit Gültigkeit vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres ausgestellt. Es können aber auch einzelne Tagespässe ausgegeben werden. Die Gebühren für die Ausstellung der Jagdpässe legen die Einwohnergemeinden fest (Abs. 3). Abweichend von den Voraussetzungen von Abs. 2 können auch Ausbildungsjagdpassse an Jagdanwärterinnen- und anwärter in Ausbildung ausgestellt werden (Abs. 4). Der Regierungsrat kann die Anerkennung von ausserkantonalen Jagdpässen beschliessen (Abs. 5).

§ 22 Ausschluss von der Jagd

¹ Jägerinnen und Jäger werden von der Jagd ausgeschlossen:

- a) bei Entzug der Jagdberechtigung gemäss Bundesrecht;
- b) wenn die Voraussetzungen zur Erteilung des Jagdpasses gemäss § 21 Abs. 2 lit. a - d nicht mehr erfüllt sind.

² Jägerinnen und Jäger können von der Jagd im Kanton ausgeschlossen werden

- a) bei Widerhandlung gegen das Jagdrecht des Bundes;
- b) bei Widerhandlung gegen das kantonale Jagdrecht;
- c) bei Gefährdung Dritter im Zusammenhang mit der Jagd.

³ Die Fachstelle verfügt den Ausschluss von der Jagd für die Dauer von ein bis zehn Jahren und entzieht den Jagdpass.

⁴ Betrifft der Ausschluss von der Jagd ein Mitglied der Jagdgesellschaft, so hat die Fachstelle dies den zuständigen Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen zu melden.

⁵ Der Ausschluss von der Jagd erfolgt entschädigungslos.

Die Gründe für den zwingenden Ausschluss von der Jagd sind abschliessend festgelegt. Die Entzugsgründe gemäss Bundesrecht finden sich in Art. 20 Abs. 1 JSG. Zudem erfolgt der Entzug in jedem Fall, wenn die in § 21 Abs. 2 lit. a) - d) aufgeführten kantonalen Voraussetzungen für die Erteilung des Jagdpasses nicht mehr erfüllt sind (Abs. 1). Die Kantone können gemäss Art. 20 Abs. 3 JSG weitere Entzugsgründe festlegen. Von dieser Möglichkeit macht der Kanton Gebrauch (Abs. 2). Der Ausschluss von der Jagd wird von der Fachstelle verfügt und die Jagdpässe eingezogen (Abs. 3). Betrifft der Ausschluss von der Jagd ein Mitglied der Jagdgesellschaft, so hat die Fachstelle dies den zuständigen Einwohnergemeinden zu melden (Abs. 4). Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen (Abs. 5).

§ 23 Jagdprüfung

- ¹ Die Fachstelle führt die Jagdprüfung durch und erhebt die Prüfungsgebühren.
- ² Der Regierungsrat kann die Anerkennung von ausserkantonalen Jagdprüfungen beschliessen.

Die Jagdberechtigung wird gemäss der Vorgabe von Art 4 Abs. 2 JSG nur erteilt, wenn die Bewerberinnen und Bewerber in einer vom Kanton festgelegten Prüfung nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Zuständig für die Durchführung der Jagdprüfung ist die Fachstelle. Sie erhebt für ihre Aufwände Prüfungsgebühren (Abs. 1). Nach bestandener Theorie- und Schiessprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat den Status einer Anwärterin oder eines Anwärters und absolviert die praxisorientierte Lernzeit bis zur praktischen Jägerprüfung im Jagdrevier unter Aufsicht erfahrener Jägerinnen und Jäger. Es muss sichergestellt werden, dass die praktische Lernphase nach der Anwärterprüfung für sämtliche Anwärterinnen und Anwärter im Jagdrevier gewährleistet ist. Die Anerkennung von ausserkantonalen Jagdprüfungen kann der Regierungsrat beschliessen (Abs. 2).

§ 24 Jagdgäste

- ¹ Die Jagdgesellschaft kann Jagdgäste zur Teilnahme an der Jagd einladen. Die Teilnahme an der Jagd hat unentgeltlich zu erfolgen.
- ² Die Jagdgäste müssen über einen Jagdpass für das entsprechende Jagdrevier verfügen und haben die Jagd unter Aufsicht eines jagdberechtigten Mitgliedes der Jagdgesellschaft auszuüben.

Jagdgäste dürfen für einzelne Tage von der Jagdgesellschaft unentgeltlich zur Jagd eingeladen werden (Abs. 1). Die Jagdgäste müssen aber in Besitz eines gebührenpflichtigen Jagdpasses der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen sein. Sie üben die Jagd unter Aufsicht eines jagdberechtigten Mitglieds einer Jagdgesellschaft aus (Abs. 2).

§ 25 Begehungskarten

- ¹ Mit Einwilligung der Jagdgesellschaft kann ein Mitglied der Jagdgesellschaft einer Gastjägerin oder einem Gastjäger unentgeltlich eine ganzjährige oder zeitweilige Begehungskarte für das Jagdrevier oder Teile davon ausstellen.
- ² Die Begehungskarte kann nur an Personen in Besitz eines gültigen Jagdpasses für ein Jagdjahr ausgegeben werden.
- ³ Die Begehungskarte ermöglicht die unbeaufsichtigte Jagd im Jagdrevier. Die wildlebenden Tiere jagdbarer Arten sowie die Bejagungsart können eingeschränkt werden.
- ⁴ Zur Regulierung übermässiger Bestände wildlebender Tiere kann die Fachstelle die Jagdgesellschaft verpflichten, örtlich und zeitlich beschränkte Begehungskarten auszustellen. Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erhalten jeweils eine Kopie der Begehungskarten.

Mitglieder der Jagdgesellschaft können mit Zustimmung der einfachen Gesellschaft einer Gastjägerin oder einem Gastjäger unentgeltlich eine ganzjährige oder zeitweilige Begehungskarte für das Jagdrevier oder Teile davon ausstellen (Abs. 1); dies allerdings nur an Personen, die in Besitz eines gültigen Passes für ein Jagdjahr sind (Abs. 2). Die Begehungskarte berechtigt grundsätzlich zur Einzeljagd; es können aber Einschränkungen aufgestellt werden (Abs. 3). Jagdgäste, die nicht in Begleitung eines Mitglieds der Jagdgesellschaft jagen, müssen deshalb stets eine Begehungskarte mitführen. Die Jagdgesellschaft kann auf Grund von übermässigem Wildschaden von der Fachstelle zur Ausgabe von Begehungskarten verpflichtet werden. Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erhalten jeweils eine Kopie der Begehungskarten. (Abs. 4).

4.4 Ausübung der Jagd

§ 26 Zielvereinbarung

¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen treffen im Rahmen eines jährlichen Standortgesprächs eine Zielvereinbarung mit der Jagdgesellschaft unter Beteiligung der Revierförsterin oder des Revierförsters und einer Vertretung der Landwirtschaft. Diese Zielvereinbarung ist von der Fachstelle und dem kantonalen Forstdienst zu genehmigen. Darin sind insbesondere festzuhalten:

- a) die Bestandesregulation der jeweiligen Wildart;
- b) die räumliche und zeitliche Jagdplanung;
- c) die waldbaulichen und landwirtschaftlichen Schutzmassnahmen;
- d) die jagdlichen Einrichtungen;
- e) die Qualität der Lebensräume wildlebender Tiere;
- f) Wirkungskontrollen.

² Die Jagdgesellschaft macht der Fachstelle die für die Wildtierstatistik verlangten Angaben und gewährt bei Bedarf Einsicht in die entsprechenden Unterlagen.

Es obliegt den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen sicherzustellen, dass eine geeignete Jagdgesellschaft, die im Dialog mit den Land- und Waldbewirtschaftern ist, für die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten und die Einhaltung des Pachtvertrags Gewähr bietet. Mit einer im Rahmen von jährlichen Standortgesprächen zu treffenden Zielvereinbarung verständigen sich die Einwohnergemeinden und die Jagdgesellschaft unter Beteiligung der Revierförsterin oder des Revierförsters und einer Vertretung der Landwirtschaft über die Entwicklung der Jagdstrecke und ergänzende Massnahmen, die für einen gesunden und an den Lebensraum angepassten Wildtierbestand notwendig sind. Dies unter Einbezug der weiteren Fachdienste, insbesondere des kantonalen Forstdienstes, der auch die Interessen der Waldwirtschaft vertritt, und einer Vertretung der Landwirtschaft bzw. der kantonalen Landwirtschaftskommission. Die mit dem Vollzug der Jagdgesetzgebung betraute Fachstelle und der kantonale Forstdienst haben die Zielvereinbarung zu genehmigen (Abs. 1). Dazu benötigt die Fachstelle von der Jagdgesellschaft die für die Wildtierstatistik verlangten Angaben und hat bei Bedarf Einsichtsrechte in die verfügbaren Unterlagen (Abs. 2).

In der Zielvereinbarung können nicht nur die Abschussziele festgelegt, sondern auch Vereinbarungen zur Vermeidung und Reduzierung von übermässigem Wildschaden über die räumliche oder zeitliche Jagdplanung getroffen werden. Beispielsweise können Bejagungsschwerpunkte vereinbart werden. Ebenso soll über notwendige Lenkungs- und Schutzmassnahmen sowie jagdliche Einrichtungen gesprochen werden. Vereinbart werden sollen auch Massnahmen, die der qualitativen Aufwertung des Lebensraums der wildlebenden Tiere dienen, etwa Ruhebereiche, Äsungsflächen und Vernetzungselemente. Alle Massnahmen sind Wirkungskontrollen (Abschusserfüllung Vorjahre, Verbisserhebung des Forstdienstes, Wildschadenstatistik) zu unterziehen. Ziel ist es, den Dialog zu institutionalisieren und damit die Basis für ein gemeinsames Verständnis und Vorgehen zu schaffen.

§ 27 Hege

¹ Die Jagdgesellschaft und die Jagdaufseherin oder Jagdaufseher sind in bejagten Gebieten zur Erhaltung eines an den Lebensraum angepassten und naturnah strukturierten Bestandes wildlebender Tiere verpflichtet.

² Bei der Hege ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die Anliegen der Wald- und Landwirtschaft und des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf der Bestand wildlebender Tiere nicht zu übermässigem Schaden im Wald, an landwirtschaftlichen Kulturen, in Gewässern sowie in Naturschutzgebieten und im Siedlungsraum führen.

³ Feste Jagdeinrichtungen sind unter Vorbehalt einer allfälligen Bewilligungspflicht mit den Grundbesitzerinnen oder Grundbesitzern sowie dem örtlichen Forstdienst abzusprechen. In dringenden Fällen kann die Fachstelle das Anlegen temporärer Jagdeinrichtungen anordnen.

Die Hege beschreibt die zentralen Aufgaben der Jagdgesellschaft und der Jagdaufsicht in bejagten Gebieten. Zentral ist der Erhalt eines an den Lebensraum angepassten und natürlich strukturierten Wildtierbestandes (Abs. 1). Bei der Pachtvergabe wird dies mit der Anforderung an einen wildökologisch fachgerechten Jagdbetrieb und die fachgerechte Hege aufgegriffen. Vor allem aber ist der Regelungsgehalt der Hege eine Konkretisierung von Teilen des Zweckartikels.

Bei der Hege muss auch auf die örtlichen Verhältnisse und die Anliegen weiterer Interessengruppen Rücksicht genommen werden. Dabei ist insbesondere übermässiger Wildschaden zu verhindern (Abs. 2). Um den Expansionsdruck der wildlebenden Tiere in das Siedlungsgebiet zu reduzieren, kann unter anderem die allgemeine Wilddichte im angrenzenden Lebensraum reguliert werden. Feste Jagdeinrichtungen wie Hochsitze und Kurrungen können vorbehältlich der erforderlichen Bewilligungen grundsätzlich nur in Absprache mit den Grundbesitzerinnen und Grundbesitzern sowie dem Forstdienst aufgestellt werden. Aufgrund der Schadenssituation kann die Fachstelle die Erstellung von temporären Jagdeinrichtungen allerdings auch gegen Widerspruch anordnen (Abs. 3).

§ 28 Waidgerechtigkeit

¹ Die Jägerinnen und Jäger haben alle Sorgfalt anzuwenden, um den wildlebenden Tieren unnötige Störungen, Angst, Leid und Schmerzen zu ersparen und deren Würde zu bewahren.

² Sie tragen insbesondere die Verantwortung für eine zeit- und fachgerechte Nachsuche aller verletzten wildlebenden Tiere.

Unter Waidgerechtigkeit ist der achtsame und respektvolle Umgang mit den wildlebenden Tieren zu verstehen, insbesondere bei der Ausübung der Jagd. Waidgerechtigkeit ist das Bekenntnis der Jagenden, die wildlebenden Tiere vor unnötigen Störungen, Angst, Leiden und Schmerzen zu bewahren. Dazu gehört neben dem rücksichtsvollen Verhalten im Lebensraum der wildlebenden Tiere auch der artgerechte Umgang (Abs. 1). Auch der obligatorisch zu erbringende Nachweis der Treffsicherheit (vgl. § 21 Abs. 2 Bst. c) trägt der Waidgerechtigkeit und damit auch dem Tierschutz Rechnung. Schliesslich müssen verletzte wildlebende Tiere jeder Art schnell und fachgerecht mit geprüften Hunden nachgesucht und von ihren Leiden erlöst werden (Abs. 2).

§ 29 Jagdhundehaltung

¹ Die Jagdgesellschaft muss mindestens einen zur Nachsuche geprüften Jagdhund zur Verfügung haben.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die zur Jagd zugelassenen Hunde.

³ Zugelassene Jagdhunde dürfen frei laufen gelassen werden:

- a) zur Nachsuche;
- b) auf der Bewegungsjagd;
- c) ausserhalb der Hauptbrut- und Setzzeit;
- d) für Ausbildungszwecke;
- e) für weitere Jagdarten mit Bewilligung der Fachstelle.

Das Auffinden von verletzten wildlebenden Tieren ist eine zentrale Bestimmung des jagdlichen Tierschutzes. Die Jagdgesellschaft muss deshalb verletzte wildlebende Tiere sofort mit einem geprüften Jagdhund nachsuchen und nötigenfalls von ihrem Leid erlösen (Abs. 1). Auf Verordnungsstufe erlässt der Regierungsrat ergänzende Vorschriften (Abs. 2). Abschliessend aufgezählt werden die Voraussetzungen, unter denen die Jagdhunde im Wald, am Waldrand und an angrenzender Wiese frei laufen gelassen werden dürfen (Abs. 3).

§ 30 Bewegungsjagd

¹ Die Jagdgesellschaft legt die Tage, an denen die Bewegungsjagd ausgeübt wird, fest. Dabei hat sie die örtlichen Verhältnisse sowie den Bestand der wildlebenden Tiere zu berücksichtigen.

² Die Fachstelle kann die Anzahl der entsprechenden Jagdtage beschränken.

Die Bewegungsjagd ist eine Jagdform, bei der das Wild durch Treiber und Hunde in Bewegung und vor die Schützen gebracht wird. Die Jagdgesellschaft ist zwar bestrebt, ihren Abschussplan für das Rehwild bereits vor der Herbstjagd (Bewegungsjagd) zu erfüllen. Nur mit der sogenannten Ansitzjagd kann das Schwarzwild (Wildschweine) jedoch nicht reguliert werden; es stellt sich nur ein Vergrämungseffekt ein (Abs. 1). Auf die Bewegungsjagd kann aus diesem Grund zwar nicht gänzlich verzichtet werden, die Fachstelle hat aber die Möglichkeit, die Anzahl der entsprechenden Jagdtage zu beschränken (Abs. 2).

§ 31 Aneignungsrecht

¹ In verpachtetem Jagdrevier tot aufgefundene oder erlegte wildlebende Tiere jagdbarer Arten gehören der Jagdgesellschaft.

² Dem Kanton gehören tot aufgefundene oder erlegte wildlebende Tiere geschützter Arten.

³ In nicht verpachtetem Jagdrevier und nicht bejagten Gebieten tot aufgefundene oder erlegte wildlebende Tiere jagdbarer Arten gehören gemäss Gebietszuständigkeit der jeweiligen Einwohnergemeinde oder dem Kanton.

Die wildlebenden Tiere werden eigentumsrechtlich gemeinhin als herrenlos angesehen. Sie stehen aber unter der Hoheit des Kantons und der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen. In verpachtetem Jagdrevier hat die Jagdgesellschaft das Aneignungsrecht für tot aufgefundene oder erlegte Tiere jagdbarer Arten gemäss Art. 5 JSG (Abs. 1). Tot aufgefundene oder erlegte Tiere geschützter Arten nach Art 7 Abs. 1 JSG gehören dem Kanton (Abs. 2). Bei Tieren, die in nicht verpachtetem oder bejagtem Gebiet aufgefunden werden, richtet sich der Eigentumsanspruch nach der jeweiligen Gebietszuständigkeit (Abs. 3).

§ 32 Kantonale Unterstützung

¹ Der Kanton kann die Jagdgesellschaft für das Erlegen jagdbarer Tiere, die für den Bestand von wildlebenden Tieren und Fischen sowie deren Lebensraum besonders schädlich sind, finanziell und personell unterstützen.

Die Jagdgesellschaft übernimmt mit der Übernahme der Jagdpacht auch erhebliche Pflichten, die in den Rechtsnormen der Bundes und des Kantons sowie in den Pachtverträgen geregelt sind. Mitunter kann es vorkommen, dass sich daraus, zumindest partiell und temporär, ein Unterstützungsbedarf ergibt. Zu denken ist etwa an den hohen Ressourcenbedarf, wenn Jagdgesellschaften revierübergreifende Jagdplanung betreiben oder Qualifizierungsbedarf haben. Der Kanton erhält die rechtliche Grundlage, um die Jagd bedarfsweise mit finanziellen und personellen Ressourcen unterstützen zu können (Abs. 1).

§ 33 Beschränkung der Jagd

¹ An öffentlichen Ruhetagen sowie von Einbruch der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch ist die Ausübung der Jagd verboten.

² Der Regierungsrat kann Ausnahmen regeln.

Wie bis anhin ist das Jagen an öffentlichen Ruhetagen und in der Nachtzeit verboten (Abs. 1). Ausnahmen kann der Regierungsrat auf Verordnungsebene festlegen (Abs. 2) – etwa für die Bejagung von Schwarzwild, das am Tag kaum anzutreffen ist.

5. Wildschaden

§ 34 Verhütung von Wildschaden

¹ Die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer sind verpflichtet, zum Schutz ihrer Tiere, ihrer landwirtschaftlichen Kulturen und ihres Waldes vor Wildschaden in Zusammenarbeit mit der Jagdgesellschaft zumutbare Verhütungsmassnahmen zu treffen.

Die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer sind weiterhin verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zur Wildschadensverhütung zu treffen (Abs. 1).

§ 35 Beiträge an Massnahmen zur Wildschadenverhütung

¹ In verpachtetem Jagdrevier und bejagten Gebieten der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen regeln diese die Beteiligung an angemessenen Wildschadensverhütungsmassnahmen an landwirtschaftlichen Kulturen.

² Ausserhalb des Jagdreviers und in nicht bejagten Gebieten der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen beteiligen sich diese zur Hälfte an angemessenen Wildschadensverhütungsmassnahmen an landwirtschaftlichen Kulturen.

³ Auf dem Gebiet der Stadt Basel beteiligt sich der Kanton zur Hälfte an angemessenen Wildschadensverhütungsmassnahmen an landwirtschaftliche Kulturen.

Dem Subsidiaritätsprinzip folgend regeln die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen in verpachtetem Jagdrevier und bejagten Jagdgebieten ihre anteilige finanzielle Beteiligung an den Verhütungsmassnahmen auf Gemeindegebiet (Abs. 1). Entsprechendes gilt für die Einwohnergemeinden auf Gemeindeterritorium ausserhalb des Jagdgebietes und in nicht bejagten Gebieten (Abs. 2). Auf Stadtgebiet übernimmt der Kanton 50% der angemessenen Verhütungsmassnahmen zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen (Abs. 3).

§ 36 Selbsthilfemassnahmen

¹ Der Regierungsrat regelt, welche Selbsthilfemassnahmen unter welchen Voraussetzungen gegen wildlebende Tiere jagdbarer Arten zulässig sind.

Unter welchen Voraussetzungen bestimmte Selbsthilfemassnahmen gegen wildlebende Tiere erlaubt sind, regelt der Regierungsrat auf Verordnungsebene (Abs. 1).

§ 37 Grundsätze der Vergütung von Wildschaden

¹ Der nachweisbare Schaden, den wildlebende Tiere jagdbarer Arten oder geschützte Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, ist angemessen zu entschädigen.

² Die Jagdgesellschaft übernimmt die Entschädigung für Schaden durch wildlebende Tiere jagdbarer Arten. Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen sowie der Kanton entschädigen den Schaden durch geschützte Tiere.

³ Entschädigungsansprüche sind nach Feststellung eines Schadenfalls unverzüglich den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen anzumelden, die den Schaden schätzen lassen.

⁴ Die Vergütungspflicht entfällt:

- a) wenn die oder der Geschädigte die zumutbaren, geeigneten Massnahmen zum Schutz nicht ergriffen oder unterhalten hat;
- b) wenn die oder der Geschädigte die Jagdausübung auf dem betroffenen Gebiet verhindert hat;
- c) bei Schäden durch wildlebende Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen zulässig sind;
- d) bei Schäden in Gebieten, in denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf oder nur unter unzumutbaren Umständen ausgeübt werden kann;
- e) wenn die Wiesen oder Kulturen vor der Einschätzung geerntet oder der Wildschaden bereits vor der Einschätzung behoben wurde;
- f) für Wiederinstandstellung, wenn die geschädigten Kulturen nicht weiterbetrieben wurden;

- g) bei Schaden in Kulturen, die nicht oder nur teilweise geerntet oder eingebracht wurden;
- h) wenn die Baumartenwahl nicht nach naturnahen Gesichtspunkten erfolgt oder forstliche Pflanzungen nicht angemessen geschützt werden;
- i) wenn der Schaden anderweitig gedeckt wurde.

⁵ Für Schutzgebiete sind mit den Grundbesitzerinnen und Grundbesitzern Vereinbarungen über die Entschädigung zu treffen.

⁶ Sofern zwischen den Geschädigten und der Jagdgesellschaft keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zustande kommt, entscheiden die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen durch rekursfähige Verfügung.

Nicht jeder äussere Einfluss wildlebender Tiere stellt einen Wildschaden dar, sondern ist oft als Wirken der Natur zu akzeptieren. Grundsätzlich gilt denn auch der Grundsatz «verhüten vor vergüten», denn die Verhütung ist eine Gemeinschaftsaufgabe aus jagdlicher Planung, jagdlichem Wirken und Schutzmassnahmen an besonders gefährdeten Kulturen, Wiesen, Bäumen und Standorten. Der nachweisbare Schaden wird aus diesem Grund nicht vollständig, sondern angemessen entschädigt (Abs. 1). Die Jagdgesellschaft übernimmt die Kosten für die Schadensdeckung bei Wildschaden durch jagdbare Tiere. Die Einwohnergemeinden und der Kanton entschädigen den Wildschaden durch geschützte Tiere, die durch die Jagdgesellschaft nicht bejagt werden dürfen (Abs. 2). Die Abwicklung der Entschädigungsansprüche obliegt – falls aufgrund des Territorialprinzips notwendig auch in Koordination mit dem Kanton – den Einwohnergemeinden (Abs. 3 und 6). Die Vergütungspflicht der Jagdgesellschaft entfällt unter den aufgeführten Voraussetzungen (Abs. 4). Für Schutzgebiete sind mit den Grundbesitzerinnen und Grundbesitzern Vereinbarungen zur Schadensvergütung zu treffen (Abs. 5). Die Bestimmung wurde praktisch unverändert aus der bis dato geltenden Jagdverordnung übernommen.

6. Rechtsmittel und Widerhandlungen

§ 38 Rekurs

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen ergehen, kann nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements Rekurs erhoben werden. Das übrige Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

² Rekurse gegen Verfügungen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen richten sich nach deren Verfahrensrecht.

Gegen Verfügungen einer Verwaltungsinstanz müssen Rechtsmittel zur Verfügung stehen. In Abweichung des allgemeinen Grundsatzes von § 41 Abs. 2 des Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100), wonach Verfügungen bei der nächsthöheren Behörde angefochten werden können, wird klargestellt, dass die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher erste Rekursinstanz ist. Soweit Entscheide des Regierungsrates in Frage stehen, richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Bestimmungen (Abs. 1). Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen sind in verfahrensrechtlicher Sicht autonom, weshalb ein allgemeiner Verweis ausreichend ist (Abs. 2).

§ 39 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 20'000 bestraft.

Der Bussenhöchstbetrag für kantonale Übertretungen beträgt gemäss Artikel 106 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) höchstens 10'000 Franken, soweit kantonale Erlasse nichts anderes vorsehen. In Übereinstimmung mit Art 18 JSG wird der Höchstbetrag der Busse für Übertretungen auf 20'000 Franken festgelegt (Abs. 1).

§ 40 Strafverfolgung

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle sowie die Jagdaufseherin und der Jagdaufseher haben polizeiliche Kompetenzen und sind bei Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung berechtigt, Verdächtige anzuhalten, Einrichtungen, Räume und Fahrzeuge zu durchsuchen sowie Gegenstände zu beschlagnehmen.

² Sie führen das polizeiliche Ermittlungsverfahren bei Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung.

Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle sowie die Jagdaufseherin und der Jagdaufseher verfolgen. Nach dem Grundsatz der Einheit der Polizeigewalt sind in grundsätzlicher Hinsicht nur die Angehörigen des Polizeikorps befugt, polizeiliche Handlungen vorzunehmen und Zwang anzuwenden. Vorbehalten bleiben gemäss § 5 des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG; SG 510.100) indes die ausdrücklich anderen Behörden zugewiesenen Befugnisse. Den genannten Funktionsinhaberinnen und Funktionsinhabern stehen die zur Aufgabenerfüllung benötigten aufgeführten Sonderbefugnisse zu (Abs. 1 und 2).

§ 41 Fehlabschüsse

¹ Die Fachstelle erhebt für Fehlabschüsse eine Gebühr bis zur Höhe des Verwertungserlöses.

² Sie kann Fehlabschüsse zur Anzeige bringen.

³ Der Abschuss von geschützten Tieren gilt nicht als Fehlabschuss und muss durch die Fachstelle zur Anzeige gebracht werden.

Erlegt eine jagdberechtigte Person vorschriftsgemäss ein Wildtier, begründet die Jagdgesellschaft daran Eigentum. Wird ein Wildtier widerrechtlich erlegt, etwa im klassischen Sinne «gewildert», oder wird ein geschütztes Tier geschossen, soll die fehlbare Person mit dem (widerrechtlich erlangten) Wildbret keinen Gewinn erzielen können (Abs. 1). Ungeachtet dessen können Fehlabschüsse trotz sorgfältiger Jagdausübung vorkommen. Insbesondere das Erkennen – also das sogenannte jagdliche Ansprechen – von Wildschweinen als Muttertiere, wenn diese nicht in Begleitung ihrer Jungtiere sind, ist nicht immer zweifelsfrei möglich. Dies gilt insbesondere bei der Bewegungsjagd und gegebenenfalls bei der Jagd in der Nacht. Fehlabschüsse soll die Fachstelle deshalb nur bei grober Sorgfaltspflichtverletzung zur Anzeige bringen (Abs. 2). Zwingend zur Anzeige gebracht werden muss aber der Abschuss eines geschützten Tieres, der kein Fehlabschuss darstellt (Abs. 3).

4.3 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz betreffend Aufhebung des bestehenden Jagdgesetzes vom 4. Dezember 1876 (SG 912.200) wird wie oben ausgeführt als gegenstandslos aufgehoben.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 (EG ZGB; SG 211.100) enthält zwei Bestimmungen, deren Notwendigkeit im Zusammenhang mit der Schaffung eines neuen Jagdgesetzes zu überprüft werden musste. Gemäss § 174 EG ZGB sind für die Befugnis der Jagd- und Fischereiberechtigten, fremdes Grundeigentum zu betreten, die Vorschriften der kantonalen Jagd- und Fischereiverordnungen massgebend. Weder die geltenden Jagdverordnung und Fischereiverordnung noch deren Vorgängerversionen enthalten entsprechende Bestimmungen. Die Regelung hat heute keine Bedeutung mehr, weshalb § 174 EG ZGB ersatzlos aufgehoben werden kann. Nach § 211 Abs. 1 EG ZGB bestimmt sich die Haftung für Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege entwichenes jagdbares Tier angerichtet wird, nach Massgabe des Art. 56 Abs. 1 und 2 OR. Nach Absatz zwei derselben Bestimmung ist im Übrigen der Jagdpächter für Wildschaden an Bäumen und Pflanzungen haftbar. Die Grundsätze für die Entschädigung von Wildschaden sind im Entwurf zum kantonalen Jagdgesetz § 37 abschliessend normiert. § 211 EG ZGB kann damit ersatzlos aufgehoben werden.

Nach Verabschiedung des WJG durch den Grossen Rat wird der Regierungsrat die ausführende Verordnung erlassen und die bis dato gültige Jagdverordnung aufheben. Schliesslich werden weitere geringfügige Anpassungen auf Verordnungsstufe notwendig, namentlich der Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung, PolV; SG 510.110).

5. Finanzielle Auswirkungen

Neu ist die Fachstelle als zentrale Auskunfts- und Koordinationsstelle für die Öffentlichkeit. Ebenfalls neu amtiert die oder der Wildtierbeauftragte. Dadurch soll das gesamte Wildtiermanagement bürgernaher und effizienter bearbeitet werden. In Basel-Landschaft gibt es zum einen bereits eine zentrale Anlaufstelle. Zum anderen ergeben sich Synergien bei politischen Geschäften auf Bundesebene (nationale Gremien, Vernehmlassungen etc.).

Insgesamt werden für die Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben durch das künftige Amt für Wald und Wild beider Basel knapp zwei Vollzeitstellen bzw. Gesamtkosten veranschlagt, die der Kanton Basel-Stadt dem Kanton Basel-Landschaft entschädigt. Diese verteilen sich auf verschiedene Aufgaben der Fachstelle (Leitung, Wildhut, wissenschaftliche Mitarbeit, Sekretariat). Weiter ergeben sich Aufwendungen für pauschale Dienstleistungen der Fachstelle, Beiträge sowie Kosten für Material und Ausbildung. Die Aufgaben der oder des Wildtierbeauftragten sollen vertraglich bis auf weiteres auf die Gemeinde Riehen übertragen werden. Deren oder dessen Einsätze im Stadtgebiet sind der Gemeinde Riehen vom Kanton zu entschädigen. Mögliche zusätzliche Aufwände für kantonale Beiträge und allfällige Gebühreneinnahmen bewegen sich höchstens im tiefen vierstelligen Bereich. Insgesamt ist damit mit zusätzlichen Kosten von zirka 225'000 Franken zu rechnen.

6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) überprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Gesetzesentwurf gemäss § 4 des Publikationsgesetzes im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung rechtlich sowie redaktionell und gesetzestechnisch geprüft. Der Vortest der Regulierungsfolgenabschätzung hat ergeben, dass Unternehmen vom Gesetzesentwurf nicht negativ betroffen sind.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen wird dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusses beantragt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Leitbild «Wild beider Basel»